

# **Forst-Ordnung**

vom 21sten November 1853

## **Fürstlich Waldekisches Regierungs-Blatt**

---

**Nro. 31.  
1853.**

Dinstag, den 20. December

---

**Wir, G e o r g V i c t o r , von Gottes Gnaden regierender Fürst zu  
Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und  
Geroldseck am Maßigen,**

*erlassen hierdurch mit ständischer Zustimmung die folgende*

### **Forst-Ordnung. Erster Theil. Von der Forstpolizei.**

#### **I. Verwaltung der Forstpolizei.**

##### **Artikel 1.**

*Mit der Handhabung der gesammten Forstpolizei, innerhalb der gesetzlichen Grenzen, ist die mit der Regierung verbundene Landesherrliche Domanial-Forst-Verwaltung – (Abtheilung der Regierung für Domainen und Forste) – betraut.*

*Als ihre ständigen Organe in der Handhabung und Ueberwachung der Bestimmungen dieses Gesetzes sind die Forst-Inspectoren und unter deren Aufsicht die Revierförster, mit dem ihnen zugetheilten Unterpersonal, berufen.*

##### **Artikel 2.**

*Gegen Verfügungen und Entscheidungen der obersten Forstverwaltung steht den Betheiligten der Recurs an die Gesamt-Regierung offen.*

##### **Artikel 3.**

*Soweit das vorhandene Domanial-Forstpersonal für die Zwecke des Artikels 51 nicht zureicht, werden die erforderlichen Förster und Forstschutz-Beamten von Staatswegen angestellt und salarirt.*

##### **Artikel 4.**

*Für die Befolgung dieses Gesetzes sind zunächst die Forstverwalter, d. h. diejenigen verantwortlich, welche den Wald im Ganzen zu bewirthschaften und zu beaufsichtigen haben, bei Domanial-Waldungen daher, sowie bei allen in Art. 51 erwähnten Waldungen die Revierförster, bei allen anderen Waldungen dagegen die Eigenthümer resp. deren Stellvertreter.*

#### **II. Allgemeine forstpolizeiliche Bestimmungen.**

##### **Artikel 5.**

*Jeder Waldeigenthümer ist verpflichtet, den Anordnungen Folge zu leisten, welche die oberste Forstbehörde in Ausführung dieses Gesetzes, sowie zur Abwehr gemeiner Gefahr, insbesondere zur Vertilgung schädlicher Insecten, oder zur Steuerung einer Holzverwüstung und zur Wiederherstellung etwa verwüsteter Bestände trifft.*

#### **Artikel 6.**

*Alle Holzbestände, die ihrem Umfange und ihrer Beschaffenheit nach einer forstmännischen Bewirthschaftung fähig sind, dürfen nur dergestalt benutzt werden, daß dadurch keine, den Grundsätzen der Forstwirthschaft zuwiderlaufende Holzverwüstung entsteht.*

*Auch muß verwüsteter Wald, oder Triesch liegender Forstgrund, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen, auf Erfordern der Forstverwaltung nach den Regeln der Forstwirthschaft wieder in Cultur gebracht werden; jedoch sind hierbei zugleich die landwirthschaftlichen Interessen thunlichst zu berücksichtigen.*

#### **Artikel 7.**

*Der vorhandene Forst- oder Waldgrund (Art. 6) darf ohne ausdrückliche Genehmigung der Forstverwaltung der Holzzucht weder entzogen, noch durch Parcellirung so zerstückelt werden, daß die einzelnen Parzellen nicht mehr forstmännisch bewirthschaftet werden können.*

#### **Artikel 8.**

*Auf neu angelegte Wälder finden die Bestimmungen der Art. 6 und 7 erst dann Anwendung, wenn bei Hoch- und Mittelwaldungen ein einmaliger, bei Niederwaldungen ein dreimaliger Umtrieb stattgefunden hat.*

#### **Artikel 9.**

*Die oberste Forstverwaltung hat in jedem einzelnen Falle nach den obwaltenden Umständen zu entscheiden, ob eine Holzverwüstung vorliege oder zu besorgen stehe, so wie ob eine Parcellirung dem Art. 7 zuwiderlaufe.*

#### **Artikel 10.**

*Das aus den Waldungen in Folge specieller Berechtigungen bezogene Holz darf ohne Genehmigung des Waldeigenthümers nicht veräußert werden.*

*Versagt der Eigenthümer diese Genehmigung, so muß er dem Berechtigten, wenn derselbe ein bestimmtes Quantum Holz anzusprechen hat, solches aber ganz oder theilweise in natura nicht gebrauchen kann, auf desfalls vor der Fällung zu machende Anzeige für daß in natura nicht bezogene Holz den vollen Werth, als welchen der Berechtigte mindestens die Werthbeträge nach dem Tarif Anl. I. zu §. 81 dieses Gesetzes abzüglich der Zubereitungskosten fordern kann, vergüten.*

*Desgleichen dürfen alle zum eigenen Bedarf des Empfängers aus den Domanial-Waldungen verlangte und gegen Taxe abgegebene Forsterträgnisse ohne ausdrückliche Genehmigung der Forstverwaltung nicht veräußert werden.*

#### **Artikel 11.**

*In der Saftzeit darf mit Ausnahme des Eichen-, Schäl-, Flecht-, Faschinen-, Pfahl- und des in Folge dringender Nothfälle abzugebenden Bau- und Nutzholzes kein Holz gefällt werden.*

#### **Artikel 12.**

*Die Ausübung der Waldhute, sowie das Hauen, Sammeln, Verarbeiten und Abführen von Holz und das Sammeln und Wegschaffen von sonstigen Waldproducten darf nicht nach Untergang und vor Aufgang der Sonne geschehen.*

#### **Artikel 13.**

*Das Einzelhüten, sowie das Durchtreiben von Vieh außerhalb der bestehenden Wege und Triften ist verboten.*

*Auch darf die Hute nur in den ausdrücklich dazu eingeräumten Revieren ausgeübt werden, in den bestehenden Rechten auf Einräumung von Hute wird indessen hierdurch nichts geändert.*

#### **Artikel 14.**

*Weder Holz, noch Forstnebennutzungen dürfen, außer den Holztagen, ohne schriftliche Erlaubnis des betreffenden Forstverwalters (Art. 4) gewonnen oder abgefahren werden. Eich- und Bucheckern dürfen stets nur gegen schriftlichen Erlaubnisschein unter Einhaltung der darin enthaltenen Vorschriften gesammelt werden.*

#### **Artikel 15.**

*Es ist verboten:*

- a. beim Leseholzsammeln Hau- und Schneidewerkzeuge,*
- b. bei der Laubgewinnung andere Werkzeuge als hölzerne Harken,*
- c. bei der Grasnutzung Schneidewerkzeuge*

*anzuwenden.*

#### **Artikel 16.**

*Den im Interesse der Forstwirtschaft und Forstpolizei nothwendigen Anordnungen und Weisungen des Forstverwalters und der Aufsichtsbeamten sind alle Personen Folge zu leisten schuldig, welche den Wald betreten.*

#### **Artikel 17.**

*In Waldungen, sowie in deren Nähe, wenn die Entfernung weniger als 24 Fuß Rheinl. Maß beträgt oder auch darüber hinaus noch Gefahr droht, darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Revierförsters Feuer angezündet werden; jedoch soll vom 15. Oktober bis zum 1. März den Holzhauern, oder sonst im Walde Beschäftigten die Anzündung eines Feuers zum Kochen und Wärmen an geeigneten Stellen nach Anweisung des betreffenden Forstverwalters (Art. 4) gestattet sein.*

*Diejenigen, welchen hiernach die Unterhaltung eines Feuers im Walde erlaubt ist, sind verpflichtet, dasselbe vor dem Weggehen auszulöschen.*

*Das Mitnehmen der Asche ist verboten.*

#### **Artikel 18.**

*Auf Forstgrund dürfen Kohlenmeiler nur an den von dem Revierförster für nicht feuergefährlich erklärten Stellen angelegt werden.*

*Die Köhler sind verpflichtet, die Revierförster von dem Zeitpunkt, wann die Anzündung der Meiler erfolgen soll, in Kenntniss zu setzen, vor der Anzündung aber den Boden um die Meiler herum in einem Umkreise von 8 Fuß wund zu schürfen und alles leicht Zündliche zu entfernen, auch während des Brandes einen angemessenen Wasservorrath zur Stelle zu bringen und zu unterhalten.*

#### **Artikel 19.**

*Nach der Anzündung darf sich der Köhler von den Meilern nicht entfernen, ohne einen Gehülfen zur Aufsicht dabei zu lassen, auch hat der Köhler bei stürmischem Wetter einen Windschirm aufzustellen und die Bedeckung der Meiler gehörig zu unterhalten.*

#### **Artikel 20.**

*Das Ausbrechen der Kohlen darf nicht bei stürmischem Wetter geschehen.*

*Die ausgebrochenen Kohlen müssen vor der Abfuhr abgekühlt werden und die Fuhrleute, welche dieselben abfahren, Gefäße zum Wassers schöpfen bei sich führen.*

#### **Artikel 21.**

*Bei Waldbränden sind die zunächst wohnenden Gemeinden verpflichtet, mit den nöthigen Gerätschaften zur Brandstätte zu eilen und Hülfe zu leisten; auch dürfen die zur Löschung erschienenen Mannschaften die Brandstätte, so lange noch weitere Hilfsleistungen nach dem Ermessen des Forstbeamten erforderlich sind, nicht verlassen.*

### **III. Von den Forstberechtigungen.**

#### **A. Allgemeine Bestimmungen.**

##### **Artikel 22.**

*Jede Berechtigung darf nur in so weit ausgeübt werden, als die forstpolizeilichen Bestimmungen, insonderheit dieses Gesetz, Beschränkungen nicht enthalten.*

*Die Artikel 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 45, 46 und 48 finden indessen nur so weit Anwendung, als die vorhandenen Rechtstitel nicht andere Normen an die Hand geben.*

##### **Artikel 23.**

*Alle Forstberechtigungen dürfen, so weit dies ohne Verkümmern des Rechts selbst geschehen kann, nur so geübt werden, wie sie der forstlichen Bewirthschaftung des Waldes am wenigsten nachtheilig und hinderlich sind.*

#### **B. Von dem Beholzungsrechte.**

##### **Artikel 24.**

*Wer zum Bezuge von Holz berechtigt ist, darf in keinem Falle das von ihm anzusprechende Holz eigenmächtig entnehmen oder vor erfolgter Ueberweisung (Abgabe) abfahren.*

##### **Artikel 25.**

*Jeder Holzempfänger muss zwar das ihm abgegebene Holz zu dem Zwecke verwenden, zu welchem er es zu beanspruchen hat, jedoch bleibt die eigene Verwendung einzelner Brennholzstücke zu andern wirthschaftlichen Zwecken gestattet. Bei gesetzwidriger Verwendung kann der Waldeigenthümer den Werth des betreffenden Holzes als Entschädigung verlangen.*

##### **Artikel 26.**

*Umfaßt die Holzberechtigung zugleich das besondere Recht, eine bestimmte Holzart, resp. ein gewisses Sortiment von einem bestimmten Forste zu beziehen, so kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:*

- 1. Die Holzart beziehungsweise das Sortiment kann nur so lange angesprochen werden, als der Bestand des verpflichteten Waldes deren Abgabe nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zuläßt.*
- 2. Kann die Abgabe aus dem belasteten Walde nicht mehr geleistet werden, so muß sich der Berechtigte nach der Wahl des Verpflichteten bis Abgabe aus andern Forsten, oder anderer dem Zweck entsprechender Holzarten, eventuell aber eine dem Holzwerthe entsprechende Geld-Entschädigung gefallen lassen.*
- 3. Erfolgt dabei die Abgabe aus einem Forst, der von dem Wohnorte des Berechtigten weiter entfernt ist, als der äußerste Punkt des verpflichteten Forsts, so hat der Berechtigte Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten des Transports.*
- 4. Ist die Unzulänglichkeit des Waldbestandes durch einen Zufall herbeigeführt, so ruhet das Recht des Holzbezugs so lange, bis der Wald die Abgabe nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen wieder zu leisten im Stande ist.*

##### **Artikel 27.**

*Ist die Holzart beziehungsweise das Sortiment, oder das Waldrevier nicht bestimmt so hat der Berechtigte das Holz so und da zu nehmen, wie und wo es der Schlag und Jahreshieb liefert.*

##### **Artikel 28.**

Alle mit einem Gutsbestande oder mit einem Hause verbundenen Holzberechtigungen, dieselben mögen in dem Rechte auf Abgabe von Brenn- oder Bauholz, oder in der Benutzung eines bestimmten Walddistricts bestehen, bilden ein untheilbares Pertinenzstück beziehungsweise des Gutsbestandes oder des Hauses und können ohne ausdrückliche Genehmigung des Eigenthümers des verpflichteten Waldes in keiner Weise davon getrennt oder veräußert werden.

Im Zweifel streitet die Vermuthung dafür, daß die Holzberechtigung mit dem Gute resp. Hause und wenn der Berechtigte Haus und Gut besitzt, mit dem Letzteren verbunden sei.

#### **Artikel 29.**

Werden die berechtigten Gutsbestände parcellirt, so erlischt die Bau- und Brennholzberechtigung, wenn überhaupt kein Gutsbestand in dem Umfange einer selbstständigen bäuerlichen Nahrung mehr übrig bleibt.

#### **Artikel 30.**

Verbleibt bei einer theilweisen Parcellirung noch ein Gutsbestand in dem Umfange einer selbstständigen bäuerlichen Nahrung, so behält derselbe die Brennholzberechtigung in ihrem früheren Bestande; in Rücksicht der Bauholzberechtigung kann jedoch der verpflichtete Waldeigenthümer diejenige Ermäßigung beanspruchen, welche sich aus dem in Folge der Parcellirung des Gutsbestandes etwa verringerten Umfange der Gebäude von selbst ergibt.

#### **Artikel 31.**

Die Frage, ob ein Gutsbestand in dem Umfange einer selbstständigen bäuerlichen Nahrung noch vorhanden sei, ist nach den ortsüblichen Verhältnissen und den im Orte hergebrachten Begriffen zu entscheiden.

#### **Artikel 32.**

Werden von berechtigten Gebäuden einzelne Theile getrennt veräußert, so verbleibt die Bau- und Brennholzberechtigung nur dem Hauptgebäude und den bei diesem etwa verbliebenen Nebengebäuden, jedoch soweit dieselbe nicht das Recht auf eine festbestimmte Holzgabe umfaßt, nur in dem, durch das verringerte Bedürfnis noch bedingten Umfange.

#### **Artikel 33.**

Sollen Gebäude, zu deren Erbauung oder Unterhaltung das Holz auf Grund einer Bauholzberechtigung abgegeben ist, zum Abbruch veräußert werden, so muß der Holzberechtigte

- a. den vollen Preis des Holzes, wenn er dasselbe ganz frei,
  - b. die Preis-Differenz, wenn er dasselbe zu ermäßigten Preisen empfangen hat,
- dem Eigenthümer des Waldes nach Maßgabe des, durch vereidete Sachverständige abgeschätzten Werths des Bauholzes zur Zeit der Veräußerung erstatten und sich hierüber mit demselben vor dem wirklichen Abbruch des Gebäudes auseinandersetzen. Andernfalls erlischt die Holzberechtigung in so weit dieselbe sich auf den Bau und die Unterhaltung des veräußerten, oder eines dem gleichen Gebäudes erstreckt.

#### **Artikel 34.**

Der Bauholzberechtigte kann zu einem Neubau nicht mehr Holz verlangen, als unter Abrechnung des noch vorhandenen, zur Wiederbenutzung brauchbaren Bauholzes erforderlich ist, um einen, dem zu Ersetzenden entsprechenden Bau herzustellen.

#### **Artikel 35.**

Ueber den Holzbedarf des Berechtigten kann der Waldeigenthümer ein vom verpflichteten Bau- oder Zimmermeister aufgestelltes Verzeichnis verlangen, welches die nöthigen Holzsortimente nach Länge und Stärke angibt und worin zugleich die noch brauchbaren alten Bauholzstücke der betreffenden alten Gebäude aufgezeichnet sein müssen.

#### **Artikel 36.**

Die Verwendung des erhaltenen Bauholzes muß in einem Zeitraume von 2 Jahren bei Reparaturen, und 3 Jahren bei Neubauten vom Tage der Ueberweisung an stattgefunden haben.

Ist die Verwendung innerhalb dieser Zeit ohne ausdrückliche Zustimmung des Forstverwalters unterlassen worden, so fällt das Holz an den Waldeigenthümer zurück, welcher unter Zuziehung des Bürgermeisters das Holz zurücknehmen kann, ohne das der Berechtigte auf Erstattung der aufgewendeten Kosten, wie namentlich für Fuhr-, Hauer-, Zimmer- oder Schneidelohn, Anspruch hat.

Ist das Holz schon theilweise zu andern Zwecken verwendet, so hat der Waldeigenthümer Anspruch auf Entschädigung für das fehlende Holz nach dem einfachen Holzwerth.

#### **Artikel 37.**

Die Berechtigung auf Abgabe von Brennholz schließt nicht die Befugnis in sich, die Anweisung auf dem Stamme zu verlangen, vielmehr steht es in der Wahl des Verpflichteten, das Holz auf dem Stamme anzuweisen oder für Lohn hauen und aufmachen zu lassen. Letzternfalls soll den dazu geeigneten Holzberechtigten auf Anmelden gestattet werden, das ihnen anzurechnende Hauerlohn durch Holzhauen selbst abzuverdienen.

#### **Artikel 38.**

Ist für den Brennholzbezug ein bestimmtes Maß nicht festgesetzt, so hat der Waldeigenthümer das Recht, gemeindeweise eine Firation der Berechtigung im Wege schiedsrichterlicher Entscheidung zu verlangen.

#### **Artikel 39.**

Die Provocation erfolgt beim Kreisrath, welcher nach den folgenden Bestimmungen die Bildung und den Zusammentritt der schiedsrichterlichen Commission zu veranlassen und deren Verhandlungen ohne eigenes Stimmrecht zu leiten hat.

#### **Artikel 40.**

Zu der Commission werden Seitens des Verpflichteten zwei Personen gewählt; eben so viele erwählen die Berechtigten des Kreises, worin solche Berechtigungen bestehen.

Diese vier Commissäre erwählen sofort einen Obmann, der bei Meinungsverschiedenheit als fünfter hinzutritt.

Vor Aufnahme der Geschäfte werden sämmtliche Gewählte auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten vom Kreisrath eidlich in Pflichten genommen.

#### **Artikel 41.**

Alle zum Holzbezug Berechtigte e i n e r Gemeinde wählen unter Leitung des Bürgermeisters nach absoluter Stimmenmehrheit zwei Wahlmänner, alle Wahlmänner eines Kreises sodann am Kreishauptort, unter Leitung des dortigen Bürgermeisters die beiden Schiedsrichter (Art. 40) gleichfalls nach absoluter Mehrheit der Stimmen.

Ist in einer Wahl die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so wird für jeden zu Wählenden ein besonderer Wahllact vorgenommen und in demselben nur über diejenigen zwei Personen abgestimmt, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten hatten.

In allen Fällen einer Wahl (Art. 40 und 41) entscheidet bei Stimmgleichheit das Loos. Die Wahlprotokolle sind innerhalb 8 Tagen nach der Wahl an den Kreisrath einzusenden, welcher das Resultat verkündet. Etwaige Reclamationen gegen das Wahlverfahren sind binnen gleicher Frist bei dem Kreisrath einzugeben, welcher endgültig darüber entscheidet.

#### **Artikel 42.**

Die Commission hat nach Erhebung aller maßgebenden Verhältnisse lediglich nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen den Ausspruch zu thun. Dabei gelten folgende Regeln.

1. Die Commission muß in Betreff jedes einzelnen Berechtigten das von ihm fernerhin zu beziehende Holzquantum bestimmen und letzteres nach Waldekischen Maltern bemessen.
2. Ueber ihren Ausspruch fertigt die Commission für jeden Theil eine Urkunde aus.
3. Die Commission darf nicht den jeweiligen Holzverbrauch als unbedingt maßgebend annehmen; sie muß vielmehr bei ihren Feststellungen einen wirthschaftlichen, den Zweck mit dem geringsten Aufwande erstrebenden Verbrauch, der sich insbesondere auch streng innerhalb der Grenzen der Berechtigung bewegt, voraussetzen und dabei namentlich auch alle diejenigen Vortheile mit in Anschlag bringen, welche dem Berechtigten aus der Firation erwachsen.
4. Keinenfalls darf für sämmtliche Berechtigte eines Orts im höchsten Betrage dasjenige Quantum als Fixum überschritten werden, welches die Berechtigten des Orts zusammengenommen in dem zehnjährigen Zeitraume von 1831 bis 1840 incl. erweislich verbraucht haben.
5. Entsteht Streit über die rechtliche Existenz, oder den Umfang der Berechtigung, so steht darüber jedem Theile innerhalb 6 Wochen nach dem Ausspruche der Commission die Provocation auf richterliche Entscheidung zu.
6. Wenn bei der Entscheidung von der Commission gegen die Grundsätze sub 3 und 4 im Wesentlichen verstoßen ist, so hat jeder Theil das Recht, auf Annullirung ihres Ausspruchs im ordentlichen Wege Rechtens binnen 6 Wochen anzutragen.
7. Wird ein Ausspruch der Commission von den Gerichten annullirt, so muß zur anderweiten Entscheidung dieser Sache eine neue Commission in der oben vorgeschriebenen Weise gewählt werden. Eine Neuwahl der Wahlmänner ist dabei nicht erforderlich.
8. Die Verhandlungen und Verfügungen der Commission, sowie die auf Requisition derselben von andern Behörden ergehenden Verfügungen etc. sind sportelfrei; jedoch erhalten die Schiedsmänner nach den für die Commissionen in Ablösungssachen bestehenden Bestimmungen für ihre Mühewaltung eine Vergütung. Diese Vergütung, sowie sonstige baare Auslagen werden von beiden Theilen gemeinschaftlich getragen.

### **C. Von der Leseholzberechtigung.**

#### **Artikel 43.**

Unter Leseholz werden die nach Räumung der Schläge zurückgebliebenen Späne und geringes Reisig, sowie dasjenige dürre Holz verstanden, welches entweder am Boden liegt, oder mit der Hand ohne Anwendung von Schneide- und Hauwerkzeugen gewonnen werden kann. Es erstreckt sich nicht auf abgestorbenes stehendes Holz über 3 Zoll Durchmesser, und nicht auf Lager- oder Windfallholz.

Das Leseholz darf nur an den dazu angewiesenen Orten und Tagen gesammelt, auch darf solches nicht auf mit Zugvieh bespannten Fuhrwerk abgefahren werden.

Der Berechtigte darf nicht mehr Leseholz wegschaffen, als er zu seinem Haushalt nöthig hat.

### **D. Von dem Weiderecht.**

#### **Artikel 44.**

Das Weiderecht begreift das Recht zur Grasnutzung, d. h. das Recht zum Abschneiden, Abmähen oder Abrupfen des Grases, sowie das Recht der Mastnutzung nicht in sich.

#### **Artikel 45.**

Der Berechtigte darf nur das zu seinem Gutshaushalt gehörige, aber kein fremdes oder zum Handel erkaufte Vieh zur Weide treiben. Auch darf das betreffende Recht, sowie

dessen Ausübung, soweit es ein persönliches ist, nicht von der Person, soweit es ein dingliches ist, nicht von dem Grundstück getrennt werden.

#### **E. Von dem Mastrechte.**

##### **Artikel 46.**

Das Mastrecht umfaßt nur das Recht, die einfallende Mast durch Eintrieb des Viehs zu nutzen, nicht aber auch das Recht des Eisammelns der Eich- und Bucheckern. Im Uebrigen gelten auch in Betreff des Mastrechts die Bestimmungen des Art. 45.

##### **Artikel 47.**

Behufs der Mastnutzung dürfen Schweine nicht vor dem 20. September und nicht nach dem 1. April in den Wald eingetrieben werden.

Bei einfallender Mast ist der Waldeigenthümer berechtigt, die betreffenden Reviere, soweit nicht specielle Berechtigungen auf die Mastnutzung entgegenstehen, innerhalb der vorbemerkten Zeit gegen den Eintrieb von Vieh zu schließen.

##### **Artikel 48.**

Der Waldeigenthümer ist von der Mitbenutzung der Mast nicht ausgeschlossen, auch kann derselbe seinen Antheil verpachten.

#### **F. Von dem Streurechte.**

##### **Artikel 49.**

Das Recht zur Streunutzung enthält die Befugnis, das abgefallene Laub zu sammeln, nicht aber die Befugnis, behufs des Laubtransports Busen- oder Steckbüsche zu hauen.

#### **G. Von dem Wegerechte.**

##### **Artikel 50.**

In Fällen, in denen die Abfuhr der Waldproducte nicht auf andern Wegen möglich ist, sind die Besitzer der zwischen dem Walde und dem nächsten öffentlichen Wege liegenden Grundstücke verbunden, dieselbe über diese Grundstücke zu gestatten, sie können indessen Ersatz des etwa verursachten Schadens nach dem Tarat verlangen.

### **IV. Von den Interessenten-, Communal-, Corporations- und Stiftungs-Waldungen.**

##### **Artikel 51.**

Sämmtliche Interessenten-Waldungen, sowie die Waldungen juristischer Personen (der Communen, Corporationen, Stiftungen etc.) stehen in Bezug auf das Technische der Bewirthschaftung und den Forstschutz unter Leitung und Aufsicht des Staats.

In Zweifelsfällen hat die Regierung, Abtheilung des Innern, unbeschadet des rechtlichen Austrags der Sache eine vorläufige Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Wald unter die vorstehende Bestimmung fällt und in welchen Organen der Eigenthümer seinen gesetzlichen Vertreter hat.

##### **Artikel 52.**

Zur Bestreitung der Kosten des anzustellenden Forstpersonals leisten die Eigenthümer dieser Waldungen pro Magdeburger Morgen jährlich einen Beitrag von 1 ½ Sgr.

##### **Artikel 53.**

Die Waldungen werden auch da, wo mehrere derselben mit einander, oder mit Domanial-Forsten in einen Verwaltungsbezirk zusammengelegt sind, für jeden Eigenthümer selbstständig, von den betreffenden Revierförstern nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes verwaltet.

#### **Artikel 54.**

*Der jährlich von der Forstverwaltung aufzustellende Nutzungs- und Cultur-Plan wird den Eigenthümern oder deren Vertretern im Laufe des Monats Mai mitgetheilt und, nachdem sie über denselben nöthigenfalls an Ort und Stelle gehört sind, definitiv festgestellt, so dann als Grundlage des Jahresbetriebs dem Förster, der für die fachgemäße Ausführung desselben zunächst verantwortlich ist, spätestens bis zum 1. September jeden Jahres zugestellt.*

*Entstehen wegen des Nutzungs- und Culturplans bei den desfallsigen Erörterungen Differenzen, so hat darüber*

- a. die Abtheilung für Domainen und Forste zu entscheiden, so weit es sich um Fragen der forstlichen Technik,*
- b. die Abtheilung des Innern, so weit es sich um Aufwendung der erforderlichen Mittel handelt.*

*Bei Waldungen der Kirchen oder sonstiger Stiftungen, welche unter Oberaufsicht des Consistorii stehen, hat das letztere in den Fällen ad b. die Entscheidung zu treffen.*

#### **Artikel 55.**

*Der Förster hat sowohl in Betreff der Haupt- als der Nebennutzungen alle technischen und forstpolizeilichen Anordnungen zu treffen; in Ansehung der Verwerthung bleibt dagegen die Bestimmung lediglich dem Waldeigenthümer überlassen.*

*Die Anschaffung von Sämerei und Pflanzen zur Ausführung des Culturplans geschieht von Seiten der Forstverwaltung für Rechnung der Waldeigenthümer; die weiteren Erfordernisse stellen die letzteren, beziehungsweise für deren Rechnung die Förster, welche bei allen Anschaffungen, wie auch bei Annahme von Lohnarbeitern auf thunlichste Ersparniß bedacht sein müssen.*

*Die Kostenberechnung ist nebst Bescheinigungen und Belegen an den Forstinspector abzugeben, welcher sie nach befundener Richtigkeit an die Waldeigenthümer gelangen läßt.*

#### **Artikel 56.**

*Nachdem das Holz aufgearbeitet, durch den Förster numerirt, beziehungsweise vermessen, berechnet und vom Forstinspector controlirt ist, wird es binnen 8 Tagen mit den nöthigen Bescheinigungen den Waldeigenthümern überwiesen.*

#### **Artikel 57.**

*Fallholz, Loh, Streuzeug, Erdstöcke, Steine u. dgl. werden vom Förster, nach erfolgtem Eintrag in das Manual den Waldeigenthümern ohne weiteres zur Verfügung gestellt. Ueber diese Forstproducte ist am Schlusse jeden Monats dem Forstinspector ein Manual-Auszug zuzustellen, welchen derselbe zu seinen Controlacten legt.*

#### **Artikel 58.**

*Auf besonderes Verlangen der Waldeigenthümer haben die Förster auch die Abgabe oder Versteigerung des Holzes und der Forstnebennutzungen zu leiten.*

#### **Artikel 59.**

*Bei Hute- und Mastnutzung durch Vieheintrieb haben die Förster für genaue Grenzbezeichnung der eingeräumten Waldorte Sorge zu tragen, die Waldeigenthümer aber die dazu erforderlichen Strohwische zu stellen und an Ort und Stelle bringen zu lassen.*

#### **Artikel 60.**

*Mit dem Schlusse eines jeden Kalenderjahres hat der Förster ein nach den Monatserträgen summarisch zusammen gestelltes Verzeichnis des Materialertrags an Haupt- und Nebennutzungen doppelt aufzustellen, welches vom Forstinspector auf Grund der vorgenommenen Controle und des vom Förster nach Art. 57 am Schlusse des Monats eingereichten Manualauszugs zu bescheinigen ist. Beide Exemplare gehen sodann dem betreffenden Waldeigenthümer zu, welcher eins derselben mit Bescheinigung der Richtigkeit an den Forstinspector zurückzusenden hat.*

#### **Artikel 61.**

*Den Waldeigenthümern bleibt es überlassen, zu den vorzunehmenden Forstculturen die erforderlichen Arbeiter zu stellen.*

*Geschieht dieses nicht, oder sind die gestellten Arbeiter unbrauchbar, oder den Anordnungen des Försters nicht gehorsam, oder erscheinen sie nicht zur bestimmten Zeit, so hat der Förster das Recht, andere Arbeiter zu verlangen und wenn die Ausführung des Culturplans ohne sofortige Annahme der Arbeiten unmöglich werden würde, Lohnarbeiter auf Kosten der schuldigen Eigenthümer selbst anzunehmen.*

#### **Artikel 62.**

*Die Regierung ist ermächtigt, diejenigen Normativ-Bestimmungen zu erlassen und im Verwaltungswege zur Ausführung zu bringen, welche erforderlich werden möchten, um Stockungen hinsichtlich der Ablohnung der Tagearbeiter in den einzelnen Fällen zu vermeiden.*

#### **Artikel 63.**

*In allen Fällen, wo die Gemeinden, oder sonstigen Waldeigenthümer sich durch die Anordnungen der beaufsichtigenden und bewirthschaftenden Forstbehörden in ihren Rechten oder Befugnissen beschwert halten, ist die Sache auf desfallsige Anzeige durch die einschlägigen vorgesetzten Behörden im Aufsichtswege zum Austrag zu bringen.*

### **Zweiter Theil.**

#### **Von den Forstvergehen und deren Bestrafung.**

##### **Erster Abschnitt.**

##### **Von den Forstvergehen.**

#### **I. Allgemeine Grundsätze.**

##### **Artikel 64.**

*Die folgenden Bestimmungen finden nur insoweit Anwendung, als die darin vorgesehenen Handlungen und Unterlassungen an Orten oder Gegenständen begangen worden sind, welche unter Forstschutz stehen.*

##### **Artikel 65.**

*Die Forstvergehen zerfallen in Forstentwendungen und in Forstpolizeivergehen.*

##### **Artikel 66.**

*Zu den Forstvergehen der ersten Art gehört die Entwendung von Holz, Waldpflanzen, Rinden, Harz, Holzsaamen, Gras, Steinen, Rasen, Erde, Streuwerk aller Art und sonstigen Waldproducten und Forsterträgen.*

*Es bleibt hiervon indessen ausgenommen und wird nach den allgemein geltenden criminalrechtlichen Grundsätzen über Diebstahl behandelt und bestraft:*

- 1. die Entwendung von Kohlen,*
- 2. die Entwendung solcher Waldproducte und Forsterträge, welche bereits in besonders eingefriedigten Plätzen aufgelagert oder von einem zum Empfange bestimmten Dritten in Besitz genommen waren.*

##### **Artikel 67.**

Forstpolizeivergehen sind alle sonstige mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlungen gegen die Forstpolizeigesetze, sowie gegen allgemeine forstpolizeiliche Bestimmungen und Anordnungen.

#### **Artikel 68.**

Als Forstvergehen soll es nicht angesehen werden, wenn Jemand bei einem unverschuldeten Vorfall zur Abwendung der ihm daraus drohenden Nachteile eine Uebertretung zu begehen genöthigt ist und hiervon innerhalb der nächsten 24 Stunden einem Forstbeamten (Förster oder Rüger) des betreffenden Reviers Anzeige macht. Rücksichtlich des etwaigen Schadenersatzes gelten indessen die allgemeinen Rechtsgrundsätze.

#### **Artikel 69.**

Die Strafbarkeit der Forstvergehen erlischt durch Verjährung innerhalb eines Jahres von dem Tage der Begehung an gerechnet.

Die Verjährung wird durch jeden Antrag oder jede sonstige Handlung des öffentlichen Anklägers vor Gericht, sowie durch jeden Beschluß und jede Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung betrifft, unterbrochen.

Von dem Zeitpunkte der letzten Handlung an beginnt die Verjährung von Neuem.

#### **Artikel 70.**

In Bezug auf rechtskräftig erkannte Strafen, sowie bezüglich des Anspruchs auf Werths- und Schadenersatz kommen die allgemein geltenden Grundsätze der Verjährung in Anwendung.

#### **Artikel 71.**

Die Strafen der Forstvergehen bestehen:

- a. in Geldbußen, auf welche der Regel nach zu erkennen ist;
- b. in einfachen Gefängnißstrafen, welche theils selbstständig neben den Geldbußen (Art. 106), theils nur substidiär für den Fall der Richtbeibringlichkeit der an erster Stelle zu erkennenden Geldbußen gleichzeitig mit denselben zu verhängen sind; und
- c. in Gefängnißstrafen auf Schloß Waldeck in den von diesem Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Fällen.

#### **Artikel 72.**

In jedem einzelnen Straffall wird, auch wenn dieses Gesetz eine geringere Strafe mit sich bringen sollte, mindestens auf eine Strafe von einem Silbergrotschen erkannt und jeder überschießende Pfennigsbetrag in der Art abgerundet, daß Beträge bis zu 3 Pfennig ganz ausfallen, Beträge über 3 Pfennig bis 8 Pfennig mit einem halben Silbergrotschen und Beträge über 8 Pfennige mit einem vollen Silbergrotschen in Ansatz kommen.

#### **Artikel 73.**

Bei der Substituierung der Gefängnißstrafe (Art. 71 ad b.) wird jeder einzelne Straffall besonders in Ansatz gebracht und dabei ein Tag Gefängniß zu mindestens 10 Silbergr. bis höchstens 1 Thaler nach dem Ermessen des Gerichts in jedem einzelnen Falle berechnet. Der überschießende Betrag wird, wenn er die Hälfte der vom Richter für den ganzen Tag angenommenen Taxe übersteigt, mit einem ganzen, wenn er diese Hälfte nur erreicht, oder weniger ausmacht, mit einem halben Tag Gefängniß angesetzt.

In keinem Falle darf die substituirte Gefängnißstrafe die Dauer von 6 Monaten überschreiten.

Nach den gleichen Grundsätzen erfolgt die Auserkennung der Gefängnißstrafen auf Schloß Waldeck.

#### **Artikel 74.**

Was vorstehend (Art. 71 bis 73) in Betreff des Ansatzes der Geldbußen und deren substidiären Umwandlung in Gefängnisstrafen verordnet ist, gilt auch rücksichtlich des

Werths- und Schadensersatzes, zu welchem der Frevler zu Gunsten des Beschädigten verurtheilt wird.

#### **Artikel 75.**

Forstvergehen in einem gemeinschaftlichen Walde, welche einem Miteigenthümer zur Last fallen, werden eben so hoch bestraft, als wären sie von Nichteigenthümern begangen.

#### **Artikel 76.**

Für die Geldbußen, den Werth- und Schadensersatz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder in Diensten eines Andern stehen und zu dessen Hausstand gehören, ist dieser im Falle ihres Unvermögens und zwar unabhängig von der ihn etwa selbst treffenden Strafe für verhaftet zu erklären, wenn der Frevel zu seinem Vortheil geschah.

Die Haftbarkeit wird nicht ausgesprochen, wenn derselbe den Beweis führt, daß das Forstvergehen nicht mit seinem Wissen verübt ist.

#### **Artikel 77.**

Der Schuldige, welcher noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat, wird, wenn er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, zur vollen Strafe verurtheilt, andernfalls aber freigesprochen und dagegen derjenige, welcher nach Artikel 76 dieses Gesetzes haftet, zur Zahlung der Geldbuße, des Werth- und Schadensersatzes und der Kosten verurtheilt.

Gegen die in Gemäßheit dieser Bestimmung oder des Artikel 76 als haftbar Verurtheilten tritt indessen im Fall der Unbeibringlichkeit an Stelle der Geldbußen keine Gefängnisstrafe ein.

## **II. Von den Forstentwendungen.**

### **A. Allgemeine Grundsätze.**

#### **Artikel 78.**

Eine Forstentwendung soll als vollbracht angesehen werden, wenn der Frevler in der Absicht der Entwendung den betreffenden Gegenstand an sich genommen, oder soviel es stehendes Holz betrifft, dasselbe gefällt, oder abgetrennt, oder so beschädigt hat, daß dessen Wachstum leidet, ingleichen bei sonstigen Nutzungen, wenn dieselben behufs der Entwendung zusammengebracht waren.

#### **Artikel 79.**

Haben mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Verübung einer Forstentwendung in der Absicht zusammengewirkt, daß jede Person einen Theil des gefrevelten Gegenstandes in ihren Nutzen erhalten soll, so verfällt jede derselben in die halbe Strafe des ganzen Frevels.

Gebraucht eine Person Gehülfen zur Ausführung einer Forstentwendung, so zahlt erstere die tarifmäßige Strafe nebst Werth- und Schadensersatz, die Gehülfen aber erlegen Jeder den 4. Theil der Strafe.

Sämmtliche bei der Ausführung einer Forstentwendung betheiligte Personen haften für den einfachen Werth- und Schadensersatz unter solidarischer Verbindlichkeit, mit Ausnahme der Fälle, wo der Frevel zum Vortheil und auf Geheiß einer Person begangen wird, und diese dafür solvent ist.

#### **Artikel 80.**

Wie der Frevler wird derjenige bestraft, welcher entwendete Forsterträgnisse wissentlich bei sich aufnimmt, oder an sich bringt, oder zu deren Absatz an Andere mitwirkt.

### **B. Umfang der Verurtheilung.**

### **Artikel 81.**

Die Verurtheilung richtet sich in der Regel nach dem Werthe der entwendeten Forstproducte und erstreckt sich:

1. auf die eigentliche Forststrafe, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und des diesem Gesetze angeschlossenen Tarifs,
2. auf den Werths- resp. weiteren Schadensersatz.

Gleichzeitig wird der schuldig befundene Frevler zur Zahlung der herkömmlichen Rugegelder und in die Gerichtskosten verurtheilt.

## **C. Werth der Forstproducte.**

### **Artikel 82.**

Der Werth der entwendeten Forstproducte wird nach den in dem Tarif aufgeführten Werths-sätzen berechnet.

In allen Fällen, in welchen der Tarif einen Werthsansatz nicht vorgesehen hat, erfolgt die Feststellung desselben

1. wenn die Anzeige vom Forstpersonal ausging, durch die, vom Revierförster, resp. dem Forstinspector revidirte Abschätzung des verpflichteten Rügers,
2. andernfalls nach dem Ermessen des Richters, entweder durch Abschätzung eines vereidigten Sachverständigen oder durch den Schätzungseid des Forstverwalters.

### **Artikel 83.**

Der Werth entwendeter Holzstämme, die bereits so verarbeitet, oder vernutzt sind, daß deren cubischer Gehalt durch Ausmessung nicht mehr ermittelt werden kann, soll nach Maßgabe der zurückgebliebenen Stammenden gemäß der angeschlossenen Instruction zu diesem Artikel und wenn die Stammenden nicht mehr vorhanden sind nach andern Indicien ermittelt werden.

### **Artikel 84.**

Bei der Ermittlung des Werths der Forstproducte ist gleich zu rechnen:

	<b>Kleine Last</b>	<b>Mittel-Last</b>	<b>Große Last</b>	<b>Schiebkarrn oder Handschlitten</b>	<b>Karrn</b>	<b>Wagen</b>
<b>Eine kleine Last</b>	1	2/3	1/2	1/3	1/15	1/30
<b>Eine Mittel-Last</b>	1 1/2	1	3/4	1/2	1/10	1/20
<b>Eine große Last</b>	2	1 1/3	1	2/3	2/15	1/15
<b>Ein Schiebkarrn, Handschlitten oder Handwagen</b>	3	2	1 1/2	1	1/5	1/10
<b>Ein Karrn mit 2 Rädern, ein mit 2 Zugthieren bespannter Schlitten, oder ein mit 1 Zugthiere bespannter 4rädriger Wagen</b>	15	10	7 1/2	5	1	1/2
<b>Ein Wagen mit 4 Rädern oder ein großer mit 3 oder mehr Zugthieren bespannter Schlitten</b>	30	20	15	10	2	1

Theile von Lasten werden als volle Lasten gerechnet.

## **D. Werths- und Schadensersatz.**

### **Artikel 85.**

Der Beschädigte hat Anspruch auf vollständigen Schadensersatz an den Frevler.

Derselbe kann, falls er mit dem ihm im Forstrugeverfahren zuerkannten Ersatz nicht zufrieden wäre, seine größeren Ansprüche in besonderem Verfahren geltend machen.

#### **Artikel 86.**

*Der Regel nach wird nur auf den einfachen Werthsersatz erkannt; es sei denn, daß neben dem eigentlichen Frevler noch andere beschädigende Handlungen verübt wurden, in welchem Falle der angerichtete Schaden besonders ermittelt und auf dessen Ersatz gleichzeitig erkannt werden muß.*

#### **Artikel 87**

*Neben dem Werthsersatz wird auf Schadensersatz nach den im Tarif enthaltenen Sätzen allemal erkannt, wenn*

- 1. stehendes grünes, weder unterdrücktes, noch zur Fällung bezeichnetes Holz entwendet ist;*
- 2. wenn der Frevler*
  - a. von stehenden Bäumen Rinden geschält, oder Samen gesammelt,*
  - b. die Mast oder Hute auf Wiesen oder Grasplätzen in eingehetzten Orten oder auf zur Cultur vorbereiteten Boden benutzt, resp. geübt,*
  - c. in eingehetzten Orten Gras geschnitten, oder gerupft, Laub oder Nadeln, Moos, Heide oder andere Forstunkräuter gesammelt, Rasenplatten gestochen, oder Steine und Erde gegraben,*
  - d. von stehendem Holze Laub oder Nadeln genommen hat.*

#### **E. Strafbemessung.**

#### **Artikel 88.**

*Der Strafsatz besteht der Regel nach in dem 3fachen Betrage des Werths, jedoch in den gesetzlich bestimmten und denjenigen Abrundungen, welche der Straftarif enthält.*

#### **Artikel 89**

*Wer dürres stehendes Holz, ungerodetes Stockholz, Späne, Leseholz oder liegendes Ast-oder Reisholz, das aber weder absichtlich gefällt, noch schon zum Verkaufe oder Verbrauche zubereitet war, entwendet, wird*

- a. mit dem einfachen Betrage des Werths bestraft, wenn das Vergehen weder mit Anwendung eines verbotenen Werkzeugs noch eines Fuhrwerks verübt worden ist;*
- b. mit dem zweifachen Betrage des Werths, wenn verbotene Werkzeuge oder Fuhrwerke bei dem Vergehen angewendet wurden.*

*Gleiche Strafen treffen diejenigen, welche an andern als den dazu bestimmten Tagen oder in verbotenen Districten Leseholz sammeln.*

#### **Artikel 90.**

*Wer einen grünen stehenden Stamm (Stange, Holzpflanze u.), welcher weder zur Fällung oder Hinwegnahme von dem dazu Berechtigten bezeichnet, noch unterdrückt war, entwendet, wird bestraft, wenn der untere Durchmesser derselben beträgt:*

- a. weniger als einen Zoll, mit dem 30fachen Betrage des Holzwerths,*
- b. einen Zoll oder mehr, aber weniger als zwei Zoll, mit dem 27fachen Betrage des Holzwerths,*
- c. zwei Zoll oder mehr, aber weniger als drei Zoll, mit dem 24fachen Betrage des Holzwerths,*
- d. drei Zoll oder mehr, aber weniger als vier Zoll, mit dem 21fachen Betrage des Holzwerths,*
- e. vier Zoll oder mehr, aber weniger als fünf Zoll, mit dem 18fachen Betrage des Holzwerths,*
- f. fünf Zoll oder mehr, aber weniger als sechs Zoll, mit dem 15fachen Betrage des Holzwerths,*
- g. sechs Zoll oder mehr, aber weniger als sieben Zoll, mit dem 12fachen Betrage des Holzwerths,*
- h. sieben Zoll oder mehr, aber weniger als acht Zoll,*

- mit dem 10fachen Betrage des Holzwerths,
- i. acht Zoll oder mehr, aber weniger als neun Zoll,  
mit dem 8fachen Betrage des Holzwerths,
  - j. neun Zoll oder mehr, aber weniger als zehn Zoll,  
mit dem 6fachen Betrage des Holzwerths,
  - k. zehn Zoll und darüber  
mit dem 4fachen Betrage des Holzwerths.

Ausgenommen sind von diesen Bestimmungen: Dörner; Wacholder oder andere nicht gepflanzte Sträucher.

#### **Artikel 91.**

Wer gerodete Erdstücke oder sonstiges liegendes Holz, welches bereits zur Abgabe zubereitet, jedoch noch nicht von dem Empfänger in Besitz genommen war, entwendet, wird mit dem fünffachen Betrage des Werths des entwendeten Holzes bestraft; in keinem Falle aber kann eine solche Strafe weniger als einen Thaler betragen.

#### **Artikel 92.**

Wer Asche oder abgeschälte Baumrinden entwendet oder von liegendem Holze Rinden abschält und entwendet, wird mit dem fünffachen Betrage des Werths des entwendeten Gegenstandes bestraft; mit dem zwanzigfachen Betrage des Werths aber in dem Falle, wenn die Rinden von stehenden grünen Bäumen abgeschält wurden.

#### **Artikel 93.**

Die Entwendung von Eich- und Bucheckern oder anderen Waldsamen wird mit dem dreifachen Betrage des Werthes des entwendeten Samens bestraft; mit dem fünffachen Betrage aber in dem Falle, wenn die Entwendung auf eingehetzten Districten oder aus Besamungs-, Licht-, oder Abtriebsschlägen geschah.

#### **Artikel 94.**

Wer unbefugt in einem nicht in Hege liegenden Districte Rindvieh, Pferde, Esel oder Ziegen hütet, wird für das Stück mit 6 Sgr., wer daselbst Schafe oder Schweine hütet, für jedes Stück, wenn keine Maste ist, mit 1 Sgr. und wenn Maste ist, mit 3 Sgr. bestraft, doch darf für einen solchen Frevel durch die Zusammenrechnung der stückweise auserkannten Strafen die Strafsumme den Betrag von 5 Thlr. nicht übersteigen, vorausgesetzt, dass keine die Strafe erhöhende Umstände dabei vorliegen.

Diese Strafe wird erhöht und zwar

- a. a u f d a s D o p p e l t e , wenn in einer alten Hege zur Mastzeit mit Schweinen oder Schafen gehütet worden,
- b. a u f d a s V i e r f a c h e , wenn in einer jungen Hege, oder in einem Besamungs-, Licht-, oder Abtriebsschlage, oder in einem Pflanzgarten gehütet worden ist, doch soll bei der Zusammenrechnung der Strafe nach der Stückzahl in dem Falle sub a. eine höhere Strafe als 10 Thl. und in dem Falle sub b. eine höhere als 20 Thlr. nicht auserkannt werden, wenn die That nicht bei Nacht oder unter sonstigen, die Strafe erhöhenden Umständen geschehen ist.

#### **Artikel 95.**

Hutefrevel auf schon abgeernteten auf Forstgrund liegenden Wiesen oder Aeckern werden mit den gleichen Strafen (Art. 94) geahndet.

Die Straferhöhung auf das Doppelte tritt ein, wenn der Frevel auf noch nicht abgeernteten Wiesen, und die Erhöhung auf das Vierfache, wenn derselbe auf besamten oder bepflanzten, aber noch nicht abgeernteten Aeckern oder Rotttestücken verübt wurde.

#### **Artikel 96.**

Wer gegen die Bestimmungen der Art. 45 und 46 Vieh auf die Weide oder in die Mast treibt, wird mit 10 Sgr. für jedes Stück bestraft.

**Artikel 97.**

Hat sich einzelnes Vieh augenscheinlich ohne Schuld des Eigenthümers, des Hirten, oder der dasselbe führenden Person verlaufen, so soll dies nicht als Weidefrevel bestraft werden.

**Artikel 98.**

Wer unbefugt in nicht eingehetzten Districten oder Wiesen Gras nutzt, wird für eine mittlere Traglast mit 6 Sgr. bestraft.

**Artikel 99.**

Grasfrevel in eingehetzten Districten werden bestraft:  
die mittlere Traglast

1. mit 10 Sgr., wenn das Gras gerupft wurde;
2. wenn es mit einem Schneidewerkzeuge gewonnen wurde:
  - a. in alten Hegen mit 12 Sgr.,
  - b. in jungen Hegen 18 Sgr.,
  - c. in Besamungs-, Licht- oder Abtriebsschlägen oder Pflanzgärten mit 24 Sgr.

**Artikel 100.**

Wer von stehendem grünen Holze grünes Laub oder grüne Nadeln, (Spitzen der Zweige) entwendet, wird für die mittlere Traglast mit 10 Sgr. bestraft.

**Artikel 101.**

Wer unbefugt oder außer der bestimmten Zeit dürres Laub oder dürre Nadeln sammelt, wird für die mittlere Traglast bestraft, wenn dies geschah:

1. in nicht eingehetzten Districten mit 3 Sgr.
2. in verbotenen, aber schon durchforsteten Districten mit 7 ½ Sgr.
3. in noch nicht durchforsteten Districten in Besamungs-, Licht- oder Abtriebsschlägen, oder in Pflanz- oder Saatkämpen mit 12 Sgr.

Werden bei dem Einsammeln unerlaubte Werkzeuge angewendet, so wird die Strafe um 2 Sgr. pro Mittellast erhöht.

**Artikel 102.**

Wer unbefugt oder außer der bestimmten Zeit Moos, Heide oder andere Forstunkräuter holt, wird für die mittlere Traglast bestraft, wenn der Frevel verübt ist:

1. in nicht eingehetzten Districten mit 2 Sgr., und bei Anwendung unerlaubter Werkzeuge mit 4 Sgr.,
2. in verbotenen Districten mit 5 Sgr., und bei Anwendung unerlaubter Werkzeuge:
  - a. in alten Hegen mit 7 ½ Sgr.
  - b. in jungen Hegen, in Besamungs-, Licht-, Abtriebsschlägen oder Pflanzgärten mit 12 Sgr.

**Artikel 103.**

Die Entwendung von Steinen, Lehm, Thon oder Sand (Grand) wird für die mittlere Traglast mit einem Sgr. bestraft.

Diese Strafe erhöht sich u m d i e H ä l f t e , wenn der Frevel in geschlossenen, über 40 Jahr alten Beständen, und u m d a s D o p p e l t e , wenn er in jüngeren Beständen geschehen ist.

**Artikel 104.**

Die Entwendung von Dammerde, Torf oder Rasenplatten wird gleich der Entwendung der Streumittel (Art. 101) bestraft.

**F. Schärfung der Strafe.**

### **Artikel 105.**

*Eine Erhöhung der Strafe tritt ein:*

1. *um die Hälfte:*
  - a. *wenn der Betretene seinen Namen oder Wohnort falsch angegeben, oder die Nennung verweigert hat;*
  - b. *wenn derselbe auf Anrufen des Rügers nicht stehen geblieben ist, oder sich der Pfändung durch die Flucht entzogen oder sich derselben widersetzt hat, ohne jedoch den Rüger wörtlich oder thätlich zu beleidigen;*
  - c. *wenn der Frevler zur Zeit des Vergehens mit Holzhauen, Köhlerei oder sonstigen Arbeiten im Walde, wo er den Frevel verübte, beschäftigt war;*
  - d. *wenn der entwendete Gegenstand unter andern erlaubter Weise im Walde gewonnen oder aus demselben weggeführten Gegenständen versteckt fortgebracht wurde;*
2. *um den ganzen Strafbetrag:*
  - a. *wenn das Vergehen nach Untergang und vor Aufgang der Sonne, oder an einem Sonn-, Feier-, Fest- oder Forstgerichtstage verübt wurde;*
  - b. *wenn der Frevler ungeachtet der Abmahnung des Rügers mit Verübung der unerlaubten That fortfuhr;*
  - c. *wenn die Holzfällung oder Zerkleinerung mittelst einer Säge geschah;*
  - d. *wenn der Schuldige sich bei Verübung der That durch Schwärzung des Gesichts oder auf sonstige Weise unkenntlich zu machen suchte;*
  - e. *wenn derselbe bei der Betretung den Rüger wörtlich beleidigte und bedrohte;*
  - f. *wenn derselbe sich dem Rüger mit Gewalt widersetzte.*

*Treffen bei einem Vergehen mehrere dieser Schärfungsgründe zusammen, so tritt zwar in gleichem Verhältnisse auch die Schärfung der Strafe ein, dieselbe darf jedoch das Vierfache der ordentlichen Strafe nicht übersteigen.*

### **Artikel 106.**

*In allen Fällen kann neben der Geldbuße eine Gefängnisstrafe bis zu 14 Tagen verhängt werden, wenn*

1. *die Forstentwendung zum Zweck des Verkaufs des Entwendeten verübt ist, oder die entwendeten Gegenstände ganz oder theilweise veräußert sind, sowie*
2. *wenn drei oder mehrere Personen im Complot die Entwendung begangen haben.*

### **Artikel 107.**

*Wer grünes stehendes Holz aus Pflanzgärten, oder jungen Pflanzungen entwendet, wird nicht nur nach den vorhergehenden Bestimmungen, sondern überdies für jeden Fall mit 2 Thlr. bestraft.*

### **Artikel 108.**

*Gegen Gewohnheitsfrevler ist stets Gefängnisstrafe auf Schloß Waldeck zu erkennen. Dem richterlichen Ermessen bleibt es überlassen, zu bestimmen, wer als Gewohnheitsfrevler anzusehen ist. Als solcher soll indessen in jedem Falle angesehen werden, wer nach Verkündung dieses Gesetzes*

1. *innerhalb Jahresfrist nach Verbüßung einer Strafe für Forstentwendungen 6 weitere Frevel begangen hat, gleichviel ob die Strafen dafür bereits auserkannt und verbüßt sind, oder nicht;*
2. *innerhalb zweier Jahre vor dem neu verübten Frevel vier Forstentwendungen begangen, dafür gestraft ist und die Strafen abgeüßt hat;*
3. *zum vierten Male entwendete Gegenstände verkauft oder sonst veräußert hat.*

*Wer einmal als Gewohnheitsfrevler bestraft ist, wird, so lange nicht seit der letzten Strafverbüßung volle drei Jahre ohne Verübung eines neuen Frevels verfließen sind, als solcher auch bei allen spätern Straffällen behandelt und bestraft.*

## **III. Von den Forstpolizeivergehen.**

## **A. Allgemeine Grundsätze.**

### **Artikel 109.**

*Die Bestimmung des Art. 85 findet auch auf alle Forstpolizeivergehen Anwendung. Im Rugeverfahren wird indessen der Regel nach nur auf die eigentliche Strafe und auf das Rugegeld und die Gerichtskosten, auf Schadensersatz aber nur dann erkannt, wenn eine Beschädigung besonders nachgewiesen ist.*

*In Bezug auf den desfallsigen Nachweis gelten die Bestimmungen des Artikel 82.*

### **Artikel 110.**

*Die Strafen der Forstpolizeivergehen sind überall nur da zu verhängen, wo die gesetzwidrige Handlung nicht zugleich die Merkmale der Forstentwendung an sich trägt. Letzternfalls kommen die darüber gegebenen besonderen Strafbestimmungen in Anwendung.*

### **Artikel 111.**

*Soweit die Strafen nach dem Werthe des Gegenstandes sich richten, werden die Werthsätze des Straftarifs (Art. 81) zum Anhalt genommen.*

### **Artikel 112.**

*Soweit nach den folgenden Bestimmungen für die Auserkennung der Strafen ein höchstes und geringstes Strafmaß gesetzt ist, hat der Richter in jedem einzelnen Falle die Strafe nach den obwaltenden Umständen zu bemessen und dabei insbesondere auf die Größe des angerichteten Schadens, auf die etwaige Gemeingefährlichkeit der Handlung, sowie auf die Größe des gesuchten Gewinns und auf den Grad der Bosheit oder der Unachtsamkeit und Nachlässigkeit des Frevlers, Rücksicht zu nehmen.*

## **B. Strafbestimmungen.**

### **1. Im Allgemeinen**

#### **Artikel 113.**

*Wer den Bestimmungen der Forstpolizeigesetze oder den Anordnungen und Anweisungen der Oberforstbehörde – Art. 1 – zuwiderhandelt, verfällt, sofern auf den Fall nicht eine besondere Strafe steht, in eine Strafe von 10 Sgr.*

*Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, der auf Forstgrunde den Weisungen der Forstverwalter oder der Aufsichtsbeamten (Art. 16) nicht Folge leistet, sofern darin nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Vergehen liegt.*

### **2. Im Besonderen**

#### **a. Beschädigungen des Waldbodens, der Forstproducte etc.**

#### **Artikel 114.**

*Es wird bestraft:*

- 1. mit 2 Sgr. für jedes Zugthier, wer in nicht eingehetzten Revieren außerhalb der erlaubten Wege fährt;*
- 2. mit 5 Sgr.*
  - a. für jedes Zugthier, wer in eingehetzten Revieren außerhalb der erlaubten Wege fährt;*
  - b. für jedes Stück Vieh, wer gegen die Bestimmung des Art. 13 handelt; jedoch darf die nach der Stückzahl berechnete Strafe den Betrag von 5 Thlr. nicht übersteigen.*
  - c. wer in eingehetzten Revieren außerhalb der erlaubten Wege reitet;*
  - d. wer außerhalb der öffentlichen Wege in Waldungen zur Fällung von Holz geeignete Werkzeuge mit sich führt und einen genügenden Grund hierfür nicht glaubhaft zu machen vermag;*

3. mit 20 Sgr. für jede Quadratruthe, wer Waldboden unbefugt abhackt, abpflügt oder überhaupt anrodet,
4. mit 10 Sgr. bis 1 Thlr.
  - a. wer auf Waldboden unbefugt Löcher oder Gruben gräbt;
  - b. wer unabsichtlich Waldproducte sowie andere Gegenstände, welche zu forstlichen Zwecken sich im Wald befinden, oder dort aufgerichtet oder aufgestellt sind – (wie namentlich Hegewische, Wegweiser, Baumpfähle, Zäune, Waldnummern, Waldhammer, Grenz- oder andere Waldzeichen, Hege- und Entwässerungsgräben etc.) – beschädigt resp. die Wandzeichen verrückt oder verändert, oder aufgerichtete Haufen von Holz, Loh, Streuwerk etc. umstürzt oder auseinander wirft, sofern er nicht innerhalb 24 Stunden dem betreffenden Forstbeamten davon Anzeige macht;
5. mit 15 Sgr. bis 5 Thlr.
  - a. wer die unter 4 b. vorstehend erwähnten beschädigenden Handlungen absichtlich vornimmt.  
Wenn durch die Beschädigung das Wachstum des stehenden Holzes leidet, oder liegendes Holz zu dem bestimmten Zweck untauglich gemacht ist, tritt noch eine, dem Werth des beschädigten Holzes gleiche Strafe hinzu.
  - b. wer auf fremdem Waldboden ohne eingeholte Erlaubniß Steinbrüche, Sand-, Kies- etc. Gruben anlegt oder Hütten, Gebäude etc. errichtet.

*b. In Bezug auf die Sicherung gegen Feuersgefahr.*

#### **Artikel 115.**

Es werden bestraft:

1. mit 10 Sgr. bis 1 Thlr.
  - a. Fuhrleute, welche Kohlen abfahren, ohne mit einem zum Wasserschöpfen geeigneten Gefäße versehen zu sein; desgleichen
  - b. diejenigen, welche bei Waldbränden die erforderliche Hülfe zu leisten sich weigern oder die Brandstätte ohne Erlaubniß der die Löschung leitenden Beamten verlassen.
  - c. Köhler, welche die in Art. 18 vorgeschriebene Anzeige an den Förster unterlassen.
2. mit 15 Sgr. bis 2 Thlr.
  - a. diejenigen, welche bei der Anzündung und Unterhaltung eines Feuers im Walde oder dessen Nähe (cf. Art. 17) den ihnen ertheilten Anweisungen zuwider handeln, oder das Feuer vor dem Fortgehen nicht auslöschen;
  - b. gegen die Bestimmung des Art. 17 in der Zeit vom 15. October bis 1. März eigenmächtig ein Feuer anzünden.
3. mit 2 Thlr. bis 5 Thlr. diejenigen, welche die zu 2 b. vorerwähnte Zuwiderhandlung in der Zeit vom 1. März bis 15. October begehen.  
N. B. Geschehen die Zuwiderhandlungen unter 2 a. und b. und 3 in besamten oder mit Unterwuchs bestandenen Schlägen, in Culturen oder in Stangenhölzern unter 40jährigem Alter, oder überhaupt an besonders feuergefährlichen Orten, so ist stets auf den höchsten Strafsatz zu erkennen.
4. mit 15 Sgr. bis 5 Thlr.
  - a. Köhler, welche den Bestimmungen der Art. 18 bis 20 zuwiderhandeln, soweit nicht vorstehend (1 c.) eine geringere Strafe angedroht ist;
  - b. diejenigen, welche bei Waldbränden den Anordnungen der die Löschung leitenden Beamten sich widersetzen oder solche nicht gehörig befolgen.

#### **Artikel 116.**

Ist durch die in Art. 115 erwähnten Zuwiderhandlungen oder Unterlassungen bereits ein Schaden entstanden, so kann die Strafe bis auf das doppelte Maß des vorgeschriebenen höchsten Strafsatzes erhöht werden.

*c. In Bezug auf die Gewinnung, Abfuhr und Verwendung des Forstproducte.*

#### **Artikel 117.**

*Es wird bestraft:*

- 1. mit 10 Sgr. für die Mittellast, r e s p. 20 Sgr. für das Fuder, wer Forsterzeugnisse fortträgt, wo nur das Abfahren erlaubt ist und umgekehrt (conf. Artikel 43).*
- 2. mit 20 Sgr. wer außer den dazu bestimmten Tagen die ihm überwiesenen Forstproducte abfährt.*
- 3. mit 10 Sgr. bis 1 Thlr. wer nachweisbar aus Irrthum das andern Personen bereits überwiesene (numerirte) Holz anstatt des ihm überwiesenen Holzes abfährt.*
- 4. mit 1 Thlr. für jeden Baum, wer gegen die Bestimmung des Art. 11 Holz fällen läßt.*
- 5. mit 10 Sgr. bis 1 Thlr.*
  - a. wer gegen die Bestimmungen der Art. 14 und 24 Forsterzeugnisse gewinnt, oder den erforderlichen Erlaubnißschein nicht bei sich führt;*
  - b. wer bei der Gewinnung von Forstproducten unerlaubte Werkzeuge (Art. 15) anwendet.*
- 6. mit 20 Sgr. wer Waldstreu bestimmungswidrig verwendet:*
- 7. mit 15 Sgr. bis 10 Thlr. wer Holz bestimmungswidrig (Art. 25) oder nicht innerhalb  
der gesetzlichen Frist (Art. 36) verwendet;*
- 8. mit dem z w e i f a c h e n Werthsbetrage, wer gegen die Bestimmung des Art. 10 Forsterträge veräußert;  
und mit dem e i n f a c h e n Werthsbetrage, wer wissentlich dieselben ankauft oder sonst erwirbt.*

### **Zweiter Abschnitt.**

#### **Von dem Strafverfahren.**

##### **I. Von den Rügern.**

#### **Artikel 118.**

*Die bei dem Forstwesen angestellten Personen, insbesondere die Forstlaufer (Spürer, Waldaufseher etc.) sind zunächst und vorzugsweise zur Aufmerksamkeit auf vorkommende Forstvergehen und zur Anzeige eines jeden zu ihrer Kenntniß gelangenden Contraventionsfalles verpflichtet; jedoch haben auch alle dem niedern Polizeidienste angehörige Personen die Verpflichtung, alle in ihrem Dienstbezirk bemerkte Forstvergehen zur Anzeige zu bringen.  
Dasselbe gilt von den zum Forstschutz etwa beorderten Militairpersonen.*

#### **Artikel 119.**

*Die Forstbeamten und Rüger sind berechtigt, mit Waffen versehen, Wälder und Felder in beliebigen Richtungen auch außerhalb der hindurch führenden Wege zu passiren, sie müssen jedoch dabei jede Beschädigung der Feldfrüchte vermeiden.*

##### **II. Von Anhaltung und Pfändung der Forstfrevler.**

#### **Artikel 120.**

*Wenn Jemand über einem Forstvergehen betreten wird, so ist der Rüger verpflichtet, den Betretenen zur Rede zu stellen, ihm, wenn er unbekannt oder als Gewohnheitsfrevler bereits bestraft wäre und diese Eigenschaft nicht wieder verloren hätte – (cf. Art. 108) – die zur Verübung des Vergehens gebrauchten Werkzeuge,*

sowie Fuhrwerke, Vieh u.s.w. einstweilen abzunehmen und sich über dessen Person und Heimath Gewißheit zu verschaffen.

Die gepfändeten Gegenstände sind in möglich kürzester Zeit nach der Pfändung mit genauer Bezeichnung an den Ortsbürgermeister abzugeben.

Kann sich der Rüger die behufs der weiteren Anzeige erforderlichen Aufschlüsse in genügender Maße nicht auf der Stelle verschaffen, so hat derselbe sich der Person des Frevlers zu versichern und ihm dem nächstwohnenden Bürgermeister sofort vorzuführen. Von letzterem ist er alsdann dem Kreisgericht zu überliefern, sofern bis dahin über Namen und Wohnort des Betretenen keine Gewißheit erlangt wäre.

Zu einem gleichen Verfahren ist in den hier angeführten Fällen der Forstverwalter (Art. 4) befugt.

Etwaige dingliche Ansprüche Dritter an den gepfändeten Gegenständen sollen durch die Bestimmungen dieses und der folgenden Artikel 121 und 122 nicht alterirt werden.

#### **Artikel 121.**

Wo bei Hute- oder Streuwerkfreveln Vieh oder Fuhrwerk betroffen wird, ohne daß eine führende Person dabei gegenwärtig wäre, ist der Rüger berechtigt, von dem betretenen resp. zur Abfuhr gebrauchten Vieh so viele Stück zu pfänden, als der muthmaßlichen Strafe, dem Schadensersatz u. .s .w. an Werth gleichkommen, jedoch ist derselbe verpflichtet, von dem Vorfalle dem Revierförster sofort Anzeige zu machen.

Das gepfändete Vieh muss alsbald zu dem nächsten Bürgermeister zur Aufbewahrung gebracht und wenn dessen Eigenthümer nicht bekannt war, die erfolgte Pfändung innerhalb der nächsten 24 Stunden in den umliegenden Orten durch die von dem Forstverwalter zu requirirenden Bürgermeister bekannt gemacht werden.

#### **Artikel 122.**

Die gepfändeten Gegenstände können erst nach Ermittlung des Namens und Wohnorts des Betretenen und nach erfolgter Sicherstellung für Strafe, Rugegeld, Kosten, Werth- und Schadensersatz zurückverlangt werden.

Ist der Eigenthümer innerhalb drei Tagen nicht ermittelt, oder stellt derselbe die geforderte Sicherheit nicht, oder zahlt er die Fütterungskosten nicht, so werden die Pfandstücke zur Deckung der zu zahlenden Beträge vom Bürgermeister versteigert, der ganze Erlös aber, auch wenn der Eigenthümer bekannt ist, an das betreffende Gericht abgeliefert.

#### **Artikel 123.**

Die Rüger sind bei etwaiger gewaltsamer Widersetzlichkeit der betretenen Forstfrevler berechtigt, die zu ihrer Vertheidigung und Sicherung nöthige Gewalt anzuwenden.

#### **Artikel 124.**

Haussuchungen sind zulässig, setzen aber einen begründeten Verdacht voraus und müssen, sofern nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, unter Hinzuziehung des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten, welche der Requisition des betreffenden Rügers Folge zu geben haben, vorgenommen werden.

### **III. Aufzeichnung und Abgabe der Rügen.**

#### **Artikel 125.**

Der Rüger hat die entdeckten Forstvergehen mit möglichst genauer Angabe der Zeit, des Vor-, Zu- und etwaigen Hausnamens der Frevler, sowie aller bemerkenswerthen Nebenumstände aufzuzeichnen und das Rugeverzeichniß dem Revierförster in jeder Woche vorzulegen.

Die Rügen sind innerhalb 14 Tagen vom Tage der Entdeckung dem Frevler und wenn derselbe in fremden Diensten steht, auch dessen Dienstherrn bekannt zu machen. Die Bürgermeister haben in dieser Beziehung etwaigen Requisitionen der Forstverwaltung Folge zu leisten.

*Besonders wichtige und dringliche Fälle, namentlich solche, wobei Verhaftungen und Thätlichkeiten vorgekommen, sind sofort dem Revierförster und durch diesen dem Forstinspector beziehungsweise dem öffentlichen Ankläger (Art. 132) behufs der speciellen Untersuchung anzuzeigen.*

*Der Revierförster hat aus den ihm einzureichenden Büchern der Rüger die vierteljährlichen Rugeregister für das seiner Verwaltung untergebene Revier gemeindeweise in duplo aufzustellen, die gemäß dieses Gesetzes verwirkten Strafen, sowie den Werth- und Schadensersatz und das Rugegeld mit Bleistift in die beiden Exemplare unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Gesetzes einzutragen und solche spätestens am 4. des Monats nach jedem Quartalabschluß dem Forstinspector einzureichen.*

*Diejenigen Rügen, welche Angehörige anderer Kreise betreffen, sind in ganz gleicher Weise in besondere, gleichfalls nach den Gemeinden zu ordnende Rugeregister einzutragen und zu derselben Zeit an den betreffenden Forstinspector einzusenden.*

*Der Forstinspector hat die aufgestellten Rugeregister zu prüfen, eventuell zu berichtigen und innerhalb 8 Tagen das eine Exemplar derselben an den betreffenden Kreisrichter einzusenden.*

*Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Privatwaldeigenthümer, deren Forstverwalter ihre Rügen in gleicher Weise aufzustellen und zu der nämlichen Zeit an den Forstinspector einzureichen haben.*

#### **IV. Von den Forstgerichten.**

##### **Artikel 126.**

*Das forstgerichtliche Verfahren wird durch den betreffenden Einzelrichter des Kreisgerichts geleitet.*

*Der Forstinspector hat dabei das Amt des öffentlichen Anklägers zu versehen (cf. Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1850.)*

*In Fragen der forstlichen Technik hat der untersuchende Einzelrichter das Gutachten eines nicht als Rüger beteiligten Revierförsters einzuholen.*

##### **Artikel 127.**

*In allen Fällen, in welchen nach dem Gesetz nicht gleich an erster Stelle auf Gefängnißstrafe zu erkennen ist, erfolgt die Verurtheilung des Gerügten ohne denselben zuvor zu hören, sofort auf den Strafantrag (Art. 125).*

##### **Artikel 128.**

*Das Urtheil wird in das Rugeregister eingetragen und dabei zugleich ein Termin nicht über 14 Tage hinaus angesetzt, in welchem der Verurtheilte seine etwaigen Einwendungen, bei Vermeidung der Rechtskraft des Urtheils, spätestens vorzubringen hat.*

*Jedem einzelnen Gerügten wird das Erkenntniß unter Mittheilung des anberaumten Termins und der ihm drohenden Rechtsnachtheile, nach Bestimmung des Richters entweder durch Vorlesen der Rugeregister in den Gemeinden oder durch abschriftliche Zustellung bekannt gemacht.*

##### **Artikel 129.**

*Erscheint der Verurtheilte in dem anberaumten Termine und macht Einreden geltend, so hat das Gericht mit einer Frist von mindestens 8 Tagen weitem Termin zur Verhandlung der Sache und zwar regelmäßig anzusetzen:*

*1. im Kreise des Eisenbergs und im Kreise Pymont in der dritten Woche der Monate*

*Februar, Mai, August und November;*

*2. im Kreise der Eder, in der vierten Woche der genannten Monate;*

*3. im Kreise der Twiste in der ersten Woche der Monate März, Juni, September und*

*December.*

### **Artikel 130.**

*Insofern in diesem Gesetze ein Anderes nicht bestimmt ist, kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Juni 1850, über die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in Untersuchungssachen mit Geschworenen, soweit solche auf die vor die Einzelrichter gehörenden Fälle Bezug haben, auch bei dem Verfahren in Forststrafsachen zur Anwendung.*

### **Artikel 131.**

*Bezüglich der von Ausländern auf diesseitigem Gebiet und der von hiesigen Unterthanen im Auslande begangenen Forstfrevel sind die einschlagenden Bestimmungen der mit den Nachbarstaaten abgeschlossenen Conventionen maßgebend.*

### **Artikel 132.**

*In folgenden Fällen tritt das gewöhnliche Gerichtsverfahren ein:*

- a. wenn sich eine Mehrzahl von Personen zur Anwendung offener Gewalt gegen Forstschutzbeamte oder Waldeigenthümer zusammenrottet, oder gemeinschaftlich offene Gewalt wirklich angewendet hat;*
- b. wenn der Rüger in Ausübung seines Amts thätlich mißhandelt, oder ein gewaltthätiger Angriff auf denselben gemacht worden ist;*
- c. bei durch Absicht oder Fahrlässigkeit veranlaßten Waldbränden;*
- d. wenn der Frevler bei Verübung des Vergehens Schußwaffen bei sich führte.*

## **V. Von der Vollziehung beziehungsweise Beitreibung der Forststrafen.**

### **Artikel 133.**

*Die Beitreibung aller Straf- und Rugegelder, der Gerichtskosten, sowie des Werths- und Schadensersatzes geschieht im Verwaltungswege durch diejenigen Erhebungsstellen, welche überhaupt hinsichtlich der Beitreibung von Gefällen und Leistungen Executionsbefugnis haben.*

*Die Regierung hat rücksichtlich der im Artikel 51 genannten und der übrigen Privatwäldungen es instructionsmäßig zu ordnen, welche Stellen zu der fraglichen Erhebung berufen sein sollen, und die ihnen dafür zu leistende Vergütung festzusetzen. Den Privatwäldbesitzern steht es indessen zu, rücksichtlich der ihnen zufallenden Geldbeträge den Weg gerichtlicher Beitreibung zu beschreiten.*

### **Artikel 134.**

*Ist die Unbeitreiblichkeit des zu zahlenden Geldbetrages von der betreffenden Stelle bescheinigt und hat nicht etwa der Frevler denselben durch Arbeit abverdient, so hat das zuständige Gericht auf desfallsigen Antrag die in subsidium auserkannte Gefängnißstrafe sofort zu vollstrecken; zur Zeit der Aussaat und Ernte kann indessen der Richter aus Rücksicht auf den Nahrungsstand des Bestraften die Vollstreckung einstweilen aussetzen.*

---

*Unsere Regierung ist beauftragt, ungesäumt die nöthigen Anordnungen zu Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes zu treffen und den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem an dasselbe in Kraft tritt. Mit diesem Zeitpunkt treten zugleich alle dem Inhalte dieses Gesetzes entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere auch die betreffenden Bestimmungen des Wegebaugesetzes vom 13. März 1834 und die sonstigen auf Abverdienung der Forststrafen durch Arbeit bezüglichen Verordnungen außer Geltung.*

*Gegeben A r o l s e n am 21. November 1853.*

**Georg Victor.**

**Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.**

*Zur Nachricht.*

*Die zu der vorstehenden Forstordnung gehörigen Anlagen, deren Druck noch nicht beendigt ist, werden baldmöglichst nachträglich ausgegeben werden.*

*Die Hofbuchdruckerei.*